



Öffentliche Berichtsvorlage

an den Ausschuss für Jugend, Familie,
Senioren und Soziales

Vorl.-Nr.: 157/2002
Fachbereich: Jugend und Familie
Produktnummer: 51.03.03
Datum: 10.06.2002
Gez.: Heinz Roling

Unterschrift Dezernent

25.06.02	Aus. für Jugend, Familie, Senioren und Soziales				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das laufende Haushaltsjahr hat der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales in seiner Sitzung am 22.01.2002 die Verwaltung beauftragt, im ersten Halbjahr 2002 dem Ausschuss eine Übersicht der delegierten Jugendleistungen mit den Delegationspartnern, den vereinbarten Beratungsleistungen, den Leistungsbeschreibungen, den Kosten, den Rechtsgrundlagen und den Laufzeiten der Kooperationsverträge vorzulegen.

Die Jugendhilfe ist ein gemeinsames Arbeitsfeld von freien und öffentlichen Trägern. Weite Bereiche der Jugendhilfe (z.B. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kindergärten und Kindertagesstätten, Heime, verschiedenste Beratungsangebote) werden von Trägern der freien Jugendhilfe dominiert. Die freien Träger erhalten ihren Arbeitsauftrag nicht vom staatlichen Gesetzgeber. Sie sind vielmehr bei der Wahl ihrer Aufgaben und grundsätzlich auch bei der Art und Weise ihrer Wahrnehmung frei.

Eine wichtige Aussage zum Verhältnis öffentlicher und freier Träger trifft der § 4 SGB VIII:

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

- (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich **zusammenarbeiten**. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer **Organisationsstruktur** zu achten.

- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches **fördern** und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der rechtlichen Gestaltung der Finanzierung. Bei einer **Förderung** im Rahmen des § 74 SGB VIII hat der Träger eine angemessene Eigenleistung zu erbringen (§ 74 Abs.1 Ziff. 4 SGB VIII). Eine andere Finanzierungsform ist die sog. **Entgeltfinanzierung** (§§ 77, 78 a ff. SGB VIII). Grundlage aller Entgeltfinanzierungen ist das Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Bei der Berechnung der Kosten wird hier an den Kosten für Einzelleistungen für individuelle Anspruchsberechtigte angeknüpft.

Überschneidungen bei der Förderung freier Träger in Coesfeld ergeben sich nicht. Eine Übersicht über die Kooperationspartner (Anlage 1) und eine detaillierte Förderungsübersicht (Anlage 2) sind der Sitzungsvorlage beigelegt.

Bei der Übersicht über die Kooperationspartner wurde danach unterschieden, ob eine vertragliche Vereinbarung besteht oder nicht. Sofern eine vertragliche Vereinbarung besteht, sind Einzelheiten der Regelung der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Aufstellung enthält auch die Kooperationspartner, die per Bewilligungsbescheid jährlich gefördert werden bzw. die im Rahmen der Entgeltfinanzierung im Einzelfall Leistungen der Jugendhilfe erbringen.

Anlagen:

Aufstellung der Kooperationspartner des Fachbereichs Jugend und Familie der Stadt Coesfeld auf vertraglicher Grundlage
Übersicht der Kooperationspartner